



Hirtenlehner Gerhard und Maria, Rumersdorf 9,
4133 Niederkappel; Ufersicherungen im Hochwasser-
abflussbereich des Haarmüllerbaches

- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszeichen:
BHROWA-2024-90404/15-WA

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 21.05.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr und Frau Gerhard und Maria Hirtenlehner, Rumersdorf 9, 4133 Niederkappel, beantragten unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der aquaplan.ing gmbh, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Domgasse 55, 4020 Linz, die nachträgliche wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ufersicherung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Haarmühler Baches, zum Zweck des Schutzes des Wohnhauses Rumersdorf 9 vor Hochwässern.

Die bestehende Ufersicherung auf dem Grundstück 6426/1, KG Niederkappel, wurde auf einer Länge von ca. 5 m mittels 2-reihigen Steinsatz ausgeführt. Unterhalb der zweireihigen Ufersicherung wurde ein Zugang zum Gewässer mittels Steinstufen hergestellt. Daran angrenzend wurde ein ca. 32 m langer, mehrreihiger Steinsatz hergestellt.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Anwesen Hirtenlehner, Rumersdorf 9, 4133 Niederkappel

Datum:

Dienstag, 16. Juni 2026

Zeit:

13:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder



eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Gemeindeamt Niederkappel
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.

Wir sind für Sie da:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 07:30 – 12:15 Uhr

Dienstag 07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 38 in Verbindung mit 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) sowie § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z. 1 und Abs. 2 Z. 2 lit. c und f und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF. LGB I. Nr. 125/2020) in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
 durch Anschlag beim Gemeindeamt Niederkappel
 Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
 durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Angeschlagen, am 21.05.2026.....

Abgenommen, am